

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 11. Oktober 2021

"Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr", Motion der SVP-Fraktion: Stellungnahme zur Frage der Erheblicherklärung

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 34407	Archivnummer 21/30/0
----------------	-------	------------	-----------------	--------------------------	-------------------------

1. Ausgangslage

Es darf auf die beiliegende Motion "Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr" verwiesen werden.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Art. 30 Abs. 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 führt aus, dass die Kosten der Feuerwehr, soweit sie nicht durch Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Art. 28 Abs. 3 des FFG präzisiert, dass die Ersatzabgabe nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden ist. (vgl. BSIG Nr. 1/170.111/10.1 vom 24.06.2019)

3. Arten der Spezialfinanzierung

Spezialfinanzierungen sind eigene Rechnungskreise innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde. Die Mittel sind zweckgebunden für die Erfüllung von bestimmten Aufgaben. Sie bedürfen einer rechtlichen Grundlage, entweder auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene. Die Bilanzierung erfolgt entweder als Verpflichtung oder Vorschuss gegenüber der Spezialfinanzierung.

Der Kanton Bern kennt zwei Arten von Spezialfinanzierungen (SF). In den Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung werden die beiden Arten wie folgt umschrieben:

a) Einseitige Spezialfinanzierung

Ertragsüberschüsse sind zwingend in das Eigenkapital der SF einzulegen. Aufwandüberschüsse sind mit Entnahmen aus dem Eigenkapital zu decken. Ist kein Eigenkapital vorhanden, erfolgt die Finanzierung über Mittel aus dem allgemeinen Haushalt.

Kommentar:

Für die SF Feuerwehr besteht eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene. Ertragsüberschüsse sind in die SF einzulegen und decken künftige Aufwandüberschüsse. Wo der Bestand des Eigenkapitals der SF aufgebraucht ist, oder wo nie ein Bestand erreicht werden konnte, deckt die Gemeinde Aufwandüberschüsse aus Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt.

b) Zweiseitige Spezialfinanzierung

Gemäss Information und Empfehlung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 24. Juni 2019 kann eine zweiseitige Spezialfinanzierung unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

Gemeinden, welche die Feuerwehr mittelfristig kostendeckend betreiben können, steht die Möglichkeit offen, die SF Feuerwehr als zweiseitige Spezialfinanzierung zu führen. Grundlage dazu ist ein entsprechendes Reglement (vgl. Art. 87 GV). Bei einer zweiseitigen Spezialfinanzierung kann bei ungenügenden Einnahmen auch ein Vorschuss für die Spezialfinanzierung entstehen, der innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung durch Ertragsüberschüsse der Feuerwehr zurückbezahlt werden muss (Art. 88 GV).

4. Auswirkung

Grundsätzlich ist es möglich, für die Finanzierung der Feuerwehr eine zweiseitige Spezialfinanzierung zu führen. Es ist aber ein Trugschluss zu glauben, mit der Einführung der zweiseitigen SF Feuerwehr sei die Grundlage geschaffen, dass die Feuerwehr selbsttragend wird. Die Einführung hätte lediglich zur Folge, dass die künftigen Vorschüsse (Bilanzfehlbetrag) innerhalb von acht Jahren nach erstmaliger Bilanzierung abgetragen werden müssten (Art. 88 Gemeindegesetz). Dieses Unterfangen könnte sich als unmöglich herausstellen, weil im Gegensatz zu den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser bei der Feuerwehr die Gebühren nicht beliebig festgelegt werden können. Diese beiden Bereiche funktionieren nach dem "Verursacherprinzip" d.h. alle Ausgaben sind mittels Gebühren durch die Verursacher zu decken. Deshalb kennt der Kanton auch die einseitige Spezialfinanzierung. Der maximale Betrag der Feuerwehrdienstersatzabgabe wird vom Kanton vorgegeben und liegt bei CHF 450.00. Seit dem Jahr 2020 hält sich die Gemeinde Worb an diesen Höchstwert. Bei der Feuerwehrdienstersatzabgabe handelt es sich nicht um eine Gebühr. Die Feuerwehr wird nicht über Gebühren finanziert, sondern durch die Feuerwehrdienstpflichtersatzabgabe, die Betriebsbeiträge der GVB, durch die Weiterverrechnung von Einsätzen und durch Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt. Somit liegt auch auf der Hand, dass die Ertragsseite der Feuerwehrrechnung nicht noch weiter optimiert werden kann. Es ist also durchaus gewollt, dass die Feuerwehr zum Teil auch mit Steuergeldern finanziert wird. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Finanzierung in jedem Fall über den ordentlichen Budgetprozess gesteuert wird.

5. Produktdefinition mit Produktpreis

Seit dem Jahr 2002 wurde der Bereich Feuerwehr nach den Grundsätzen des New Public Management (NPM) organisiert. Der Produktpreis wurde auf CHF 55'000.00 festgelegt. Es zeigte sich aber, dass damit die Leistungen der Feuerwehr nicht gedeckt werden konnten. Aus diesem Grund wurde der Produktpreis ab dem Jahr 2011 auf CHF 125'000.00 (Nettoaufwand) erhöht.

Der Grosse Gemeinderat hat am 15. Mai 2017 die Produktdefinition Feuerwehr rückwirkend auf den 31. Dezember 2016 aufgehoben. Der Grund war, dass das Führen einer Kostenrechnung keinen Sinn mehr machte, weil sämtliche Kosten der Feuerwehr (Verrechnete Abschreibungen, Verzinsung etc.) auch in der Finanzbuchhaltung ersichtlich sind.

In den Jahren 2017 bis 2022 wurden und werden folgende finanzielle Mittel aus dem allgemeinen Haushalt eingesetzt (R = Rechnung; B = Budget):

2017 R	2018 R	2019 R	2020 R	2021 B	2022 B
42'953	22'964	184'901	80'509	147'268	69'542

Die Schwankungen ergeben sich aus grösseren Anschaffungen, welche wegen der seit 2016 geltenden Aktivierungsgrenze von 100'000 Franken über die Erfolgsrechnung verbucht werden müssen. Investitionen können nur noch aktiviert werden, wenn sie die Summe von 100'000 Franken übersteigen.

6. Finanzierung der Feuerwehr

Die Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung führt nicht direkt zu Einsparungen. Eine zweiseitige Spezialfinanzierung fordert von der Feuerwehr, selbsttragend zu sein und ohne Mittel aus dem allgemeinen Haushalt auszukommen. Der Ansatz der Forderung dieser Motion ist neu. In der Gemeinde Worb herrschte bis anhin Konsens, dass die Feuerwehr ihren Preis aus dem allgemeinen Haushalt hat, der zwischen 2002 und 2017 als Produktpreis eines NPM-Projekts definiert war.

Der Gemeinderat hält es für richtig, dass die Feuerwehr Worb analog aller anderen Gemeindebereichen gemäss den allgemeinen finanzrechtlichen Vorgaben geführt wird. Es ist zielführend, dass das Budget und alle finanzrechtlichen Ausgaben den zuständigen Gremien vorgelegt, überprüft und kritisch hinterfragt werden.

Der Feuerwehr werden von der Gemeinde richtigerweise die vollen Kosten verrechnet. So werden der Feuerwehr für die Feuerwehrmagazine pro Jahr rund CHF 80'000.00 verrechnet. Die jährlichen Abschreibungen für das altrechtliche Verwaltungsvermögen betragen fast CHF 100'000.00 pro Jahr, selbst die Zinsen werden der Feuerwehr verrechnet (Budget 2022: CHF 7'990.00). Da sich die Praxis der Gemeinden hinsichtlich interner Verrechnungen unterscheidet, sind direkte Vergleiche der Kosten zwischen den Feuerwehren nicht möglich.

Die Abklärungen des Departements Sicherheit im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung haben ergeben, dass die Feuerwehr Worb grundsätzlich kostenbewusst und effizient arbeitet. Trotz zusätzlicher Kosten für den Technischen Mitarbeiter Feuerwehr und einer neuen Entschädigungspraxis für die Kader der Feuerwehr und dank Einsparungen und Optimierungen in anderen Bereichen haben sich die Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt nicht wesentlich erhöht. Die Schwankungen ergeben sich aus Aktivierungen von Investitionen unter CHF 100'000.00.

Mit der Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung müsste die Feuerwehr zwingend selbsttragend sein. Eine solche Massnahme könnte nur über Massnahmen erfolgen, die für die Bürgerinnen und Bürger unsere Gemeinde direkte Auswirkungen hätten. Als Beispiele seien folgende Einsparungen erwähnt, die umgesetzt werden müssten: Abbau des Mannschaftsbestandes (Folge: heruntergesetzte Einsatzbereitschaft, insbesondere tagsüber), Aufhebung des Stützpunktes Rüfenacht (Folge: verzögerte Einsätze im Bereich Rüfenacht und Vielbringen mit ca. 4'000 Einwohner/innen), Reduktion auf ein Tanklöschfahrzeug (Folge: vorgeschriebene Einsatzzeiten könnten nicht immer eingehalten werden).

Die Feuerwehr müsste ihren Aufwand im Rahmen der Beträge in der Tabelle oben kürzen, was nur mit einem substantziellen Leistungsabbau zu erreichen wäre.

Der Gemeinderat setzt sich für eine starke Miliz-Feuerwehr Worb ein und lehnt eine zweiseitige Spezialfinanzierung und die damit zusammenhängenden harten und die Sicherheit der Worberinnen und Worber gefährdenden Sparmassnahmen ab.

7. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 13. November 2000 folgenden

Beschluss:

Die Motion der SVP-Fraktion mit dem Titel "Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr" wird als nicht erheblich erklärt.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

– Motion der SVP-Fraktion



Gemeindeverwaltung Worb Präsidiabteilung	
E	21. JUNI 2021
Akten-Nr. <u>21 / 30 / 0</u>	

Ried, 04. April 2021

Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr - Motion

Ausgangslage:

Die Gemeinde Worb führt die Feuerwehr Worb als einseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr.

Auf Grund dieser Tatsache wird der Steuerhaushalt der Gemeinde Worb jedes Jahr mit Defiziten in der Grössenordnung von Fr. 200'000.-- belastet.

Bei der einseitigen Spezialfinanzierung werden die Defizite durch den Steuerhaushalt gedeckt bzw. belasten den allgemeinen Haushalt und die Erträge werden in die Spezialfinanzierung Feuerwehr (Bestandeskonto 29000.01) eingelegt. Der Saldo beträgt per 31.12.2020 Fr. 115'856.36.

In den nächsten Jahren stehen gemäss Finanzplan verschiedene grosse Investitionen an.

Damit die Gemeinde eine verursachergerechte Belastung der Investitionen und vor allem die Folgekosten und die Abschreibungen nicht dem allgemeinen Haushalt belasten muss, ist eine zweiseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr gestützt auf ein entsprechendes Gemeindereglement einzuführen.

Als erste Massnahme hat der Gemeinderat per 01. Januar 2021 die Ersatzabgabe für den Feuerwehrpflichtersatz erhöht.

Mit der Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung werden die Investitionen für den allgemeinen Haushalt entlastet und belasten die Gemeinderechnung nicht mehr.

Hier handelt es sich um einen Schritt in die richtige Richtung!

Antrag an den Grossen Gemeinderat:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gemeindereglement für die Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr Worb zu erarbeiten, dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten und per 01. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

SVP-Fraktion

D. Aderold